

zeptiert und die Kompetenzen der je anderen Disziplin wertschätzend mit dem eigenen Tun in Verbindung bringt, so dass im Fall des Falles auch „ein nichtreligiöser Arzt einen Seelsorger zu einem nichtreligiösen Patienten bittet“ (171).

In *Anhängen* (185–195) werden der Fragebogen sowie die Genehmigung der Befragung durch die zuständige Ethikkommission dokumentiert.

Die Arbeit thematisiert eine hoch relevante Fragestellung. Sie ist gut lesbar und verständlich geschrieben. Das Grundanliegen des Autors ist sachlich richtig und uneingeschränkt zu bejahen. Dennoch wirken die Überlegungen nicht recht durchgearbeitet und bleiben zumeist an der Oberfläche, was der Herausgeber der Reihe, Josef Römelt, in seinem Vorwort auch selbst anmerkt (XI–XII).

Quantitativ hätte man sich eine umfangreichere Rezeption einschlägiger Literatur erwartet. Das Literaturverzeichnis umfasst nur 67 Titel, davon 17 Lexikonartikel und 5 Beiträge aus nichtwissenschaftlichen Tages- und Wochenzeitungen. Von dem für das Thema höchst relevanten Autor Herbert Benson wird nur eine von zwölf Monografien und kein einziger seiner zahllosen Artikel zum Thema rezipiert, und die gesamte Szene von „Spiritual Care“ wird nur einmal kurz erwähnt (19), aber überhaupt nicht diskutiert.

Qualitativ wäre eine eigenständige An eignung und kreative Weiterentwicklung der zitierten AutorInnen wünschenswert gewesen – es bleibt jedoch weitgehend bei der Zusammenfassung ihrer Aufsätze bzw. Bücher. Auch die methodische Verbindung von Religionssoziologie, systematischer Theologie und praktischer Theologie wird nicht wirklich herausgearbeitet – mit der Folge, dass sowohl soziologisch wie theologisch viele Schlagworte und Klischees bleiben. Schließlich wäre methodisch zu fragen, ob ambulante PatientInnen geeignet sind, um über die gestellte Frage größere Klarheit zu erhalten. Krankenhausseelsorge spielt sich im stationären Bereich ab – es wird nirgends ausgewiesen, warum nicht PatientInnen in diesem Bereich befragt wurden.

Verwirrend ist, dass der Überblick über den Aufbau der Arbeit auf S. 12–13 nicht mit der tatsächlichen Gliederung übereinstimmt. Was der Verfasser den „ersten Teil“ nennt, entspricht dem 2. Kapitel, was er den „zweiten Teil“ nennt, dem 4. Kapitel, und was er den „vierten und fünften Teil“ nennt, dem 5. Kapitel. Nur der

„dritte Teil“ entspricht dem 3. Kapitel und weist eine Übereinstimmung der Zahlen auf. Hat der Autor hier in letzter Minute die Gliederung umgekrempelt und dabei eine Angleichung des Aufzuges der Arbeit versäumt?

Diese Beobachtung führt zu einer letzten Kritik: Auch wenn der Autor an mehreren Stellen (z. B. 116 und 118) ein induktives Vorgehen von Theologie und Seelsorge fordert, d. h. ein Ansetzen bei den sehr irdischen Nöten und Hoffnungen der Menschen, und auch wenn er die „anthropologische Wende“ der nachkonziliaren Theologie mehrfach lobt (z. B. 146), geht er selbst höchst deduktiv vor: Im Kapitel 2.2.3 wird der Heilsbegriff ganz klassisch deduktiv entwickelt (von Bibel und Dogmatik zu Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft), ohne eine einzige anthropologische Überlegung. Und auch der Gesamtaufbau der Arbeit ist deduktiv und fragt erst im 4. Kapitel nach den Ängsten und Hoffnungen der Menschen. Meyer fordert etwas, was er selbst nicht einlöst – und das ist vielleicht das größte Manko seiner Arbeit.

Linz

Michael Rosenberger

KIRCHENGESCHICHTE

◆ Hasecker, Jyri: Quellen zur päpstlichen Pressekontrolle in der Neuzeit (1487–1966) (Römische Inquisition und Indexkongregation 19). Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2017. (667) Geb. Euro 89,00 (D) / Euro 91,50 (A) / CHF 107,70. ISBN 978-3-506-78566-4.

Ist es sinnvoll, eine Quellenedition mit Dokumenten herauszugeben, die größtenteils bekannt sind und teilweise bereits ediert vorliegen? Nach der Lektüre der hier zu rezensierenden Edition kann diese Frage eindeutig mit einem Ja beantwortet werden! Jyri Hasecker hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Sammlung der diversen Erlasse, Dekrete, Konstitutionen, Regeln und Beschlüsse zur römischen Buchzensur zusammenzutragen und als moderne Quellenedition vorzulegen. Tatsächlich stellte eine derartige Zusammenstellung noch ein Desiderat dar, denn entweder liegen die Quellen verteilt auf unterschiedliche Editionen mit anderen Schwerpunktsetzungen vor oder sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Die Edition präsentiert sie als „Pressegesetze“. Was zunächst als terminologischer Anachronis-

mus anmuten mag, ist in einem weiten Sinne zu verstehen und bezieht sich auf sämtliche Druckereierzeugnisse. Ebenso gab der Editor dem Begriff der „Kontrolle“ gegenüber der mittlerweile etwas überstrapazierten „Zensur“ den Vorzug, da letztere nur einen Teil der verschiedenen, eingeforderten Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle des seit dem ausgehenden Mittelalter immer weiter florierenden Büchermarktes ausmachte.

Nach einer kurzen Einleitung in die Parameter der Edition (15–25) führt der Editor in die abgedruckten Dokumente ein. Was hier als „Einführung in die Dokumente“ (27–154) geboten wird, wird man wohl als *Etikettenschwindel* in seiner positivsten Art bezeichnen können. In Wirklichkeit verbirgt sich dahinter eine umfassende und ausführliche Geschichte der römischen Pressekontrolle über nahezu fünf Jahrhunderte, bei der auch Einblicke in die komplexe Institutionengeschichte und Arbeitsweise der hiermit beauftragten kurialen Behörden von Inquisition und Indexkongregation gegeben werden. Hasecker kann sich hierbei auf seine eigenen Forschungen und die in den letzten Jahrzehnten höchst produktive internationale Forschung stützen. Gerade vor dem Hintergrund, dass der deutschsprachigen Forschung gerne eine gewisse Inquisitionsvergesessenheit attestiert wird, ist diese Synthese der aktuellen Forschungslandschaft umso wertvoller.

Die eigentliche Edition umfasst 69 Quellen, die in drei Kategorien als „Pressegesetze für die Gesamtkirche“, „Pressegesetze für Rom und den Kirchenstaat“ und „Normen für die Organisation der römischen Zensurbehörden“ angeführt werden (155–425). Hier wurde sehr ordentlich gearbeitet: Den Quellen wurden Regesten vorangestellt mit Bibliografie und Verweisen auf andere Vorlagen. Der Fußnotenapparat bietet abweichende Lesarten, Querverweise bzw. Hintergrundinformationen zu den im Text angeführten Sachen und identifiziert die genannten Personen. Der Editor hat außerdem seiner Edition eine vollständige eigene Übersetzung der lateinischen und italienischen Quellen beigelegt (427–622).

Zeitlich setzt die Edition beim „erste[n] gesamtkirchliche[n] Pressegesetz“ (157) von 1487 ein, in dem Papst Innozenz VIII. mit der berühmten Bulle *Inter multiplices* (157–160) bereits die Grundausrichtung der kurialen Pressekontrolle vorgab. Mit dem Schritt reagierte der Papst auf die Erfindung des Buchdrucks, von

dessen Vorteilen man in Rom ebenso überzeugt war, wie von dessen großen Gefahren, die von der beschleunigten Herstellung von Büchern mithilfe beweglicher Lettern ausgehen könnten. Diese Dichotomie von Fluch und Segen der von nun an ansteigenden Buchproduktion zieht sich durch die Jahrhunderte und avancierte zur kurialen Grundrhetorik. Könnten schwache Geister nicht durch verwerfliche oder gar heterodoxe Ideen verführt werden? Der Papst kannte hierauf eine Antwort, bei der er auf seine Hirtenfürsorge verwies, die es ihm gebot, seine ihm von Christus anvertraute Schafherde vor dem verderblichen Einfluss ungeprüfter Publizistik zu schützen (etwa 158, 199 f., 222). Alle Druckschriften sollten daher fortan einer kirchlichen Druckgenehmigung (*Imprimatur*) bedürfen. Neben dieser Vorzensur setzte man auch auf eine Nachzensur (Bücherverbote) und veranlasste, die Presse darüber hinaus polizeilich zu kontrollieren (z.B. den Bücherbesitz). Angestrebt wurde damit eine (zumindest auf dem Papier) universale Kontrolle des gesamten Pressewesens in sämtlichen Bereichen. Von einem derart ungeheuerlichen Anspruch sollte die Kurie erst im 19. Jahrhundert abrücken (362–364). Von da an erhob sie ihn nur noch in Glaubens- und Sittenfragen für das individuelle Gewissen der Gläubigen. Zweckdienlich für die Fahndung nach den vermeintlich verderblichen Ideen in den Presseerzeugnissen und als Handreiche für den Katholiken sollte dabei der sogenannte Index der verbotenen Bücher (*Index librorum prohibitorum*) dienen, der als „schwarze Liste des Vatikans“ (11) die für schädlich befundenen Werke aufführte und über die Jahrhunderte mehrmals reformiert und abgeändert werden sollte (z.B. 174–178, 187–192, 196–209, 213–229 u.ö.). Den Endpunkt setzt die Edition mit den Jahren 1965/66, als die im Nachgang an das Zweite Vatikanische Konzil angestoßenen Reformen die Kurienlandschaft verändern sollten und im Zuge dessen sich auch der Index der verbotenen Bücher „gewissermaßen durch die Hintertür in die Geschichte“ (153; 422–425) verabschiedete.

Der chronologische Schwerpunkt der Quellen liegt auf der Frühen Neuzeit. Bekanntlich hatte die Reformation neue Fakten geschaffen und nicht zuletzt verdankte sie ihren Erfolg den Möglichkeiten des Buchdrucks. In den Augen strenger Glaubenswächter seien so abweichende Ideen in unerhörter Geschwindigkeit in die Welt gekommen, die es nun durch eine konsequente Pressekontrolle auszumerzen galt. Hierfür wür-

de Rom einen beispiellosen Aufwand betreiben und gleich mehrere Kontrollorgane ins Leben rufen. So fungierten – teilweise mit kaum auseinanderzuhaltenden Kompetenzen – als Prüf- und Zensurbehörden in Rom die erwähnten Inquisitions- und Indexkongregationen sowie des Weiteren noch der oberste römische Hoftheologe, der so genannte *Magister sacri palatii*. Was jurisdiktionell im römischen Zentrum eher einem Chaos glich, setzte sich vor Ort in den einzelnen Diözesen fort. Hier rangen nämlich Bischöfe und die hiesigen Inquisitoren um die Kontrolle des Büchermarktes. Dabei sollten sich letztere vermehrt durchsetzen, worin man die sukzessive Konsolidierung des Einflusses römischer Zentralbehörden während des ausgehenden 16. Jahrhunderts erkennen kann. Zumindest zu diesem Zeitpunkt und beschränkt auf die italienische Halbinsel konnte eine zentralistisch gelenkte Pressekontrolle tatsächlich gewisse Erfolge verbuchen. Der Niedergang folgte dann allerdings gegen Mitte des 17. Jahrhunderts, als die erstarkenden Staaten Rom die Zensurhoheit streitig machten, und nicht zuletzt ein stetig expandierender Büchermarkt kaum mehr zu kontrollieren war. In Rom reagierte man erneut mit weiteren Reformen, die jedoch nur noch Rückzugsgefechte darstellten – wenn gleich sie sich bis ins 20. Jahrhundert zogen.

Die Quellenedition empfiehlt sich als gelungenes Werk für all diejenigen, die sich mit dem Thema der römischen Pressekontrolle oder sonst mit dem hochkomplexen Organismus der (früh-)neuzeitlichen Römischen Kurie auseinandersetzen. Dabei bieten die Quellen eine wahre Fundgrube an kurial-internen und darüber hinausgreifenden Informationen. Die diachrone Perspektive über mehrere Jahrhunderte ermöglicht es zudem, Langzeitentwicklungen in den Blick zu nehmen. Wenn man etwas bemäkeln wollte, dann wohl höchstens, dass der nüchterne Titel nicht unbedingt gleich ersichtlich anzeigt, dass sich hinter dem Werk mehr als nur eine Quellenedition verbirgt, sondern der Editor im Grunde gleich die Geschichte der römischen Pressekontrolle mitliefert. Im Vorwort gibt sich Hasecker jedoch genügsam, indem er hofft, dass das Buch als das aufgenommen wird, was es sein soll: „eine Handreichung an alle diejenigen, die sich die normativen Grundlagen der neuzeitlichen kirchlichen Zensur quellen-nah erschließen möchten“ (14). – Das ist dem Editor in jedem Fall geglückt!

Linz

Christian Wiesner

♦ Stühlmeyer, Barbara: Elisabeth von Thüringen. Spiritualität – Geschichte – Wirkung (topos taschenbücher 1125). Verlagsgemeinschaft topos plus, Kevelaer 2018. (176) Pb. Euro 12,00 (D) / Euro 12,40 (A) / CHF 12,23. ISBN 978-3-8367-1125-8.

Das Leben einer der bekanntesten Heiligen des Mittelalters bietet „vielfältige Ansatzpunkte spiritueller Identifikation“ (7). Mit dieser Beobachtung beginnt die Publizistin Barbara Stühlmeyer ihre Beschreibung von Spiritualität, Geschichte und Wirkung der Elisabeth von Thüringen (1207–1231).

Stühlmeyer zeichnet die Lebensgeschichte der bald nach ihrem Tod Heiliggesprochenen nach, die als Tochter des ungarischen Königspaars Andreas II. und Gertrud geboren wurde und als Vierjährige an den Hof des Landgrafen von Thüringen kam. Mit diesen politisch-strategischen Verbindungen verfügte sie über ein verwandtschaftliches „Netzwerk“ (22) für ihr Leben. Mit vierzehn Jahren heiratete sie den jungen Landgrafen Ludwig, die Eheleute überraschten ihre Umgebung mit „offensichtlicher Zuneigung“ (36) und waren von der in ihrem Jahrhundert aufkommenden Armutsbewegung „fasziniert“ (42). Die Landgräfin suchte ihr Leben konsequent nach dem Evangelium auszurichten und wurde weniger wegen ihrer Freigebigkeit zum „Ärgernis“, „sondern durch ihre permanenten Forderungen, es ihr gleichzutun“ (48). Darin sieht Stühlmeyer ein Charakteristikum der Heiligkeit von Elisabeth von Thüringen.

Nachdem ihr Ehemann im Gefolge Friedrichs II. zum Kreuzzug aufgebrochen und an einer Seuche verstorben war, wurde Elisabeth von Thüringen ihr Status als Landgräfin aberkannt. Die Witwe versorgte ihre drei Kinder standesgemäß, verließ die Wartburg, gründete in Marburg an der Lahn ein Hospital und pflegte dort Kranke bis zu ihrem frühen Tod.

Für Elisabeth von Thüringens letzte Lebensjahre schildert Stühlmeyer den Einfluss Konrads von Marburg, der ab 1226 ihr „Mentor“, „spiritueller Berater“, „geistlicher Begleiter“, „Beichtvater“ und „Zuchtmeister“ war und dem die Landgräfin das Gelübde von Gehorsam und Keuschheit abgelegt hatte für den Fall, dass ihr Mann vor ihr sterben würde. Konrad forderte diesen Gehorsam wiederholt ein, und es blieb ihm „überlassen, sie zu der Heiligen zu formen, die er bereits in ihr sah“ (133). Stühlmeyer kommt zu einer überraschend positiven Be-